

# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Personalausstattung  
Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL):  
Erstellung eines Servicedokuments gemäß § 16 Absatz 5  
PPP-RL zum Erfassungsjahr 2023

Vom 15. September 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. September 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

## I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, das Servicedokument gemäß § 16 Absatz 5 PPP-RL (z.B. pdf-Servicedokument, Online-Formular oder Excel-Tabelle) für die Übermittlung der Nachweise im Sinne von § 11 PPP-RL des Erfassungsjahres 2023 zu erstellen.

Dies inkludiert die Anpassung des Servicedokuments an die Änderungen der PPP-RL. Das Servicedokument hat dem Inhalt der Richtlinie zu entsprechen und zwar fortlaufend. Dabei ist auf die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Operationalisierung zu achten. Dies beinhaltet die Definition von Muss-Feldern sowie eine Plausibilitätsprüfung auf unausgefüllte Muss-Felder innerhalb des Dokumentes. Etwaige erforderliche Ausfüllhinweise sind in das Servicedokument zu integrieren.

Ferner ist auch eine Anpassung des Webportals und der Auswertungsroutinen erforderlich.

Das IQTIG bietet ausschließlich für technische Fragestellungen Support.

## II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist die Einbeziehung des IQTIG in die Umsetzung der Vorgaben der PPP-RL, die u.a. auch ein jährliches – in der Übergangszeit bis 1. Januar 2024 quartalsweises – Nachweisverfahren zur Schaffung von Transparenz über das stationäre Versorgungsgeschehen im Bereich Psychiatrie und Psychosomatik vorsieht.

## III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,

- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

#### **IV. Abgabetermine**

Das Servicedokument ist dem G-BA bis zum 1. November 2022 vorzulegen. Dem Servicedokument ist ein Bericht über die intern erfolgten Prüfungen zur Qualitätssicherung beizufügen.

Berlin, den 15. September 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken